

3. November 1998

# Reglement über die Rekurskommission der Universität Bern

*Der Senat der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 127 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV)<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Reglement regelt Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Universität Bern.

## 2. Organisation

Stellung

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Rekurskommission ist die interne Verwaltungsjustizbehörde der Universität.

<sup>2</sup> Sie ist gegenüber den anderen Organen der Universität nicht weisungsgebunden.

Zusammensetzung,  
Wahl und Amtsdauer

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Angehörige der Universität sind.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus

*a* vier Dozentinnen oder Dozenten, nämlich drei ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten,

*b* einer oder einem Studierenden.

<sup>3</sup> Der Senat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

---

<sup>1</sup> BSG 436.111.1; BAG 98-34

Vizepräsidium

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup> Für die anderen Kommissionsmitglieder wird keine Stellvertretung bestellt.

Juristisches Sekretariat

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Juristische Sekretärin oder der Juristische Sekretär der Rekurskommission erfüllt namentlich die folgenden Aufgaben:

*a* Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Kommissionsmitglieder in allen Belangen der Kommissionstätigkeit;

*b* Mitwirkung bei der Instruktion;

*c* Redaktion von Entscheiden, Verfügungen, Vernehmlassungen und der weiteren Korrespondenz;

*d* Protokollführung.

<sup>2</sup> Die Juristische Sekretärin oder der Juristische Sekretär nimmt an den Verhandlungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Sie oder er darf keine Ämter in der universitären Selbstverwaltung bekleiden.

<sup>4</sup> Das Juristische Sekretariat wird im Umfang einer halben Assistentenstelle aus Mitteln der Universitätsleitung finanziert.

Ausstand

**Art. 6** <sup>1</sup>Ein Kommissionsmitglied, das an der angefochtenen Verfügung mitgewirkt hat oder persönlich davon betroffen ist, tritt in den Ausstand.

<sup>2</sup> Ist das Beschwerdeverfahren Gegenstand von Beratungen in einer universitären Organisationseinheit, der das Kommissionsmitglied angehört, so hat es dort in den Ausstand zu treten.

Amtsgeheimnis

**Art. 7** Die Kommissionsmitglieder sowie die Juristische Sekretärin oder der Juristische Sekretär haben unter Vorbehalt von Artikel 8 über alle Tatsachen, die ihnen bei der Kommissionstätigkeit zur Kenntnis gelangen, das Amtsgeheimnis zu wahren.

Berichterstattung

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Kommission orientiert die Universitätsleitung regelmässig über ihre Praxis.

<sup>2</sup> Sie beantragt der Universitätsleitung die aus ihrer Sicht notwendigen Massnahmen zur Herstellung rechtmässiger

Zustände an der Universität.

<sup>3</sup> Zuständig für Berichterstattung und Antragstellung ist die Präsidentin oder der Präsident.

### 3. Verfahren

Anwendbares Recht

**Art. 9** Das Verfahren der Rekurskommission richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) <sup>2</sup>.

Beschlussfähigkeit und -fassung

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Einleitung des Verfahrens, Erlass von Zwischenverfügungen und Instruktion

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt schriftlich den Empfang der Beschwerde.

<sup>2</sup> Sie oder er leitet das Verfahren ein und ist zuständig für den Erlass von Zwischenverfügungen gemäss Artikel 61 VRPG und für die Instruktion des Verfahrens gemäss Artikel 69 VRPG.

Vorbereitung des Entscheides

**Art. 12** <sup>1</sup>Nach abgeschlossenem Instruktionsverfahren bereitet die Präsidentin oder der Präsident den Entscheid vor (Referat).

<sup>2</sup> Er oder sie kann die Vorbereitung des Entscheides einem anderen Kommissionsmitglied übertragen.

<sup>3</sup> Wenn das Referat vorliegt, setzt die Präsidentin oder der Präsident eine Kommissionssitzung an oder leitet das Verfahren für einen Zirkularentscheid ein.

Entscheid

1. Kommissionssitzung

**Art. 13** <sup>1</sup>Findet eine Kommissionssitzung statt, so stellt die Referentin oder der Referent Antrag über die Erledigung der Beschwerde und begründet diesen.

<sup>2</sup> Die anschliessende Diskussion wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet; sie oder er kann eine Be-

---

<sup>2</sup> BSG 155.21

schränkung der Redezeit anordnen.

<sup>3</sup> Änderungsanträge können sich auf die beantragte Rechtsfolge oder auf die beantragte Begründung beziehen.

<sup>4</sup> Unterabänderungsanträge kommen vor den Änderungsanträgen, diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung. Über den Antrag der Referentin oder des Referenten wird im Rahmen dieser Regel am Schluss abgestimmt.

<sup>5</sup> Alle anwesenden Kommissionsmitglieder stimmen mit; die Stimmenthaltung ist unzulässig.

## 2. Zirkularentscheide

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Kommission kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, sofern

*a* mindestens drei Kommissionsmitglieder erreichbar sind,

*b* sich Einstimmigkeit ergibt, und

*c* kein Kommissionsmitglied die Einberufung der Kommission verlangt.

<sup>2</sup> Alle erreichbaren Kommissionsmitglieder müssen sich zur Beschwerde äussern; Stimmenthaltung ist unzulässig.

<sup>3</sup> Im übrigen ist Artikel 13 sinngemäss anwendbar.

## 3. Eröffnung

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Entscheid nennt die Namen der mitwirkenden Kommissionsmitglieder sowie der Juristischen Sekretärin oder des Juristischen Sekretärs.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Juristische Sekretärin oder der Juristische Sekretär unterzeichnen den Entscheid.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird den Parteien und der Vorinstanz durch eingeschriebene Post eröffnet.

## Partei- und Verfahrenskosten

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Verlegung der Partei- und der Verfahrenskosten richtet sich nach dem VRPG.

<sup>2</sup> Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich nach den Artikeln 19 bis 22 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung<sup>3</sup>.

## 4. Inkrafttreten

---

<sup>3</sup> BSG 154.21; BAG 95-24

**Art. 17** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. September 1998 in Kraft.

Bern, 3. November 1998

Im Namen des Senats

Der Rektor:

*sig. Schäublin*

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 25. November 1998

Der Erziehungsdirektor:

*sig. Annoni*